

Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind außerdem folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- a) Heideflächen aufzuforsten,
- b) Wildäcker anzulegen,
- c) Freileitungen neu anzulegen,
- d) außerhalb der Wege zu reiten,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- f) die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
- g) das Gebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

(3) Zulässig bleiben

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- c) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch unter Vermeidung von Großkahlschlägen,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gewässer,
- e) das Begehen und Befahren durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen,
- f) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Gesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bezirksregierung Braunschweig
- 507.22221-BR - 67

N i e m a n n
Regierungspräsident

141.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 08.01.1990 über das Naturschutzgebiet

„Rhumeaue/Ellerniederung/Gillersheimer Bachtal“ in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim, in den Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe, Samtgemeinde Gieboldehausen und der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen und in der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 15.01.1990 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhumeaue/Ellerniederung/Gillersheimer Bachtal“ in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim, in den Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe, Samtgemeinde Gieboldehausen und der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen und in der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz, Landkreis Osterode am Harz vom 08. 01. 1990

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III des Fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Rhumeaue/Ellerniederung/Gillersheimer Bachtal“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 930 ha.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50000 und in einer nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

(2) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, den Landkreisen Northeim, Göttingen und Osterode am Harz, der Gemeinde Katlenburg-Lindau, den Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen und Rhumspringe, Samtgemeinde Gieboldehausen, der Stadt Duderstadt, der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz. Sie können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Rhume, Eller und Gillersheimer Bach (auch Renzhäuser- oder Krebsbach genannt) sind ein für den Naturraum Leinebergland typisches naturnahes Fließgewässersystem.

Die Rhume entspringt in einer der bedeutendsten Karstquellen Europas. Einen typischen Oberlauf weist die Rhume nicht auf, sondern sie besitzt unmittelbar nach ihrer Quelle einen Mittellaufcharakter und bildet hier eine breite, von zahlreichen Mäandern und Altarmen durchzogene Talau. Der Unterlauf des Gewässers beginnt aufgrund der durch die Wehrrückstaue bedingten abnehmenden Fließgeschwindigkeit bereits wenig unterhalb von Lindau.

Die Eller ist bis zu ihrer Mündung in die Rhume als typischer Mittelgebirgsbach ausgebildet und übernimmt für die Rhume die Funktion des Gewässeroberlaufes. In seiner naturnahen Ausprägung ist der Gillersheimer Bach als Nebengewässer der Rhume von besonderer Bedeutung für Vernetzungs- und Austauschfunktionen dieses Fließgewässersystems.

Der Verlauf der Gewässer ist in seiner natürlichen Mäandrierung weitgehend erhalten und weist eine vielfältige Ufervegetation mit gut ausgebildetem Gehölzsaum auf. Die Talauen von Rhume und Eller und das Tal des Gillersheimer Baches sind geprägt durch die jährlich stattfindenden natürlichen Überschwemmungen und die dadurch bedingten vorherrschenden Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Ihr Wert für den Naturschutz nimmt mit abnehmender Nutzungsintensität zu; besonders wertvoll sind die noch zahlreich vorhandenen, aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten nicht oder wenig genutzten Röhrichte, Seggenrieder, Staudenfluren, Feuchtwiesen, Flutmulden, Altarme, Gebüsche und Wäldchen.

2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Gewässerläufe und Talauen von Rhume, Eller und Gillersheimer Bach als naturnahen Lebensraum einer vielfältigen, regionaltypischen Pflanzen- und Tierwelt und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere sollen die in Abs. 1, letzter Satz, als besonders wertvoll genannten Landschaftsbestandteile gefördert, die Wasserqualität verbessert und die Gewässerbetten naturnah entwickelt werden.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 (2) Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 (2) Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes außerhalb der Wege nicht betreten werden. Dieses Verbot umfaßt auch

- a) das Reiten außerhalb der nach § 2 Abs. 2 Feld- und Forstordnungsgesetz zulässigen Reitwege
- b) das Fahren, Parken oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
- c) das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeigneten Einrichtungen und
- d) das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen aller Art.

(3) Ferner sind im gesamten Gebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- a) ferngesteuerte Geräte und Modellflug zu betreiben,
- b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- c) Hunde frei laufen zu lassen,
- d) Feuer anzuzünden,
- e) Pflanzen oder Tiere einzubnngen,
- f) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern oder zu fangen,
- g) bisher ungenutzte Flächen zu nutzen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Zugelassen sind:

- a) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 dargestellten Flächen in der dort angegebenen, heute bestehenden Art und Weise einschließlich der bestehenden, ihr dienenden Anlagen,
 - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
 - ohne Umbruch von Grünland in Acker und
 - ohne Veränderung des Bodenreliefs.Die Errichtung von Weideschuppen, Silagelager-

plätzen und anderen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung genehmigungsfreien Anlagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dienen, bedarf der Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde. Die Umwandlung von Acker in Grünland, die Extensivierung der heute bestehenden Grünlandnutzung sowie die Aufgabe der Nutzung entspricht dem Schutzzweck und ist ebenfalls zulässig.

- b) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft der auf der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 als Wald dargestellten Flächen in naturnaher, pfleglicher Art und Weise mit Baumarten der heute potentiell natürlichen Vegetation (Feldulme, Flatterulme, Stieleiche, Traubenkirsche, Schwarzerle, Esche) unter Ausnutzung der natürlichen Verjüngung und unter weitgehender Schonung und Förderung von Sträuchern und Bäumen II. Ordnung
 - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes und
 - mit der Verpflichtung, die bestehenden standortfremden Aufforstungen nach Hiebsreife unter Beachtung der o. g. Grundlagen umzuwandeln.
- c) Die kleingärtnerische Nutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 als Gartenland dargestellten Flächen
 - ohne die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.
- d) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer Rhume, Eller und Gillersheimer Bach mit folgenden Einschränkungen:
 - besetzt werden darf nur mit Bachforelle und Aal zur Stützung der Bestände. Hierzu sind Besatzpläne aufzustellen, die mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
 - Bachforellenbesatzfische dürfen nur durch Erbrüten von Fischeiern, die von in der Rhume, der Eller und dem Gillersheimer Bach lebenden Elterntieren stammen, aufgezogen werden; ihre Größe darf max. 15 cm betragen. Aalbesatz hat mit Aalbrut zu erfolgen; nur in Notfällen dürfen auch ausgewachsene Satzaale (Größe 40-45 cm) eingesetzt werden,
 - an den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 gekennzeichneten Gewässerabschnitten ist die Fischereiausübung von dem jeweilig markierten Ufer und vom Boot aus verboten.
- e) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der vorhandenen rechtmäßigen Fischteichanlagen.
- f) Das Befahren mit muskelgetriebenen Booten von max. 6 m Länge und max. 1 m Breite auf der Rhume unterhalb des Wehres in Wollershausen mit folgenden Einschränkungen:
 - vom Wehr in Wollershausen bis zum Wassersportklubgelände in Gieboldehausen ist das Befahren vom 15. 05. bis 31. 12. eines jeden Jahres zulässig,
 - das Befahren ist ganzjährig in der Nachtzeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang verboten,
 - das Ein-, Um- und Aussteigen sowie das Anlanden ist nur an den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 gekennzeichneten Stellen erlaubt. Die Ufer der Rhume dürfen außerhalb dieser Stellen nicht betreten werden,
 - die Gruppengröße der an einer Einstieg- oder Umtragstelle gemeinsam startenden Boote darf max. 12 Boote betragen.
- g) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer und Gräben in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde. Für die Gewässer II. Ordnung sind Unterhaltungsrahmenpläne aufzustellen und mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- h) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite sowie die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltung und Erhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze auf ihren bisher bestehenden Trassen. Erdwege dür-

fen nur mit bodenständigem Material unterhalten werden.

- i) Das Betreten der ungenutzten Flächen durch den Eigentümer.
- j) Das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete oder Beauftragte des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Untemeihen der öffentlichen Versorgung sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und der ordnungsgemäße Betrieb der den Genannten dienenden Anlagen, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Die Neuerrichtung von baulichen Anlagen und die Neueinrichtung von Wegen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Bezirksregierung Braunschweig, auch wenn diese weder anzeige- noch sonst genehmigungspflichtig sind. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme den Schutzzweck gefährdet.
- k) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

(2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a) Das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
- b) Die Vernässung ungenutzter Flächen durch Wasserrückhaltung (z. B. Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen, Gräben und Drainagen), oder Wassereinkleitung, ohne landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen zu beeinträchtigen.
- c) Das Wiederanbinden von Altarmen an das Fließgewässer Rhume, die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen in Rhume, Eller und Gillersheimer Bach, ohne landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen zu beeinträchtigen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 (2) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Nr. 1 und 4 des

Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen nach § 65 (1) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

(1) Folgende Verordnungen treten mit dem Inkraftwerden dieser Verordnung außer Kraft:

1. Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der „Rhumeau“ als Naturschutzgebiet in der Gemeinde Bilshausen, Samtgemeinde Gieboldehausen, Landkreis Göttingen vom 06. 04. 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15. 04.1987, S. 119.

§ 10

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 08. 01. 1990

507.22221 - BR 84

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n

Regierungspräsident

142.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 16.03.1983 über das Naturschutzgebiet „Weper“, Stadt Hardeggen und Stadt Moringen, Landkreis Northeim, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 7 vom 01.04.1983 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 3 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung

der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Weper“, Stadt Hardeggen und Stadt Moringen, Landkreis Northeim

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird hiermit verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Weper“, Stadt Hardeggen und Stadt Moringen, Landkreis Northeim, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- (1) die Erhaltung des landschaftsprägenden Höhenzuges „Weper“ in ungestörter Morphologie,
- (2) Schutz und Erhaltung von Kalktrockenrasen, naturnahen Gebüsch und Waldgesellschaften mit den charakteristischen, insbesondere in ihrem Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Weper“ hat eine Größe von ca. 200 ha.